

# SATZUNG

## Des Sportclub Weinstadt e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 31. März 2003 gegründet. Er führt den Namen Sportclub Weinstadt e. V., abgekürzt

SC Weinstadt e.V.

Er hat seinen Sitz in Weinstadt.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen. (Registernummer \_1243 )

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind blau-rot-gelb.

### § 2

#### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch Ausbildung und Förderung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Art werden nicht geduldet.

### § 3

#### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren.
2. Stimmberechtigten Mitglieder über 16 Jahren
3. Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren
- 4 Kindern bis 14 Jahren
5. Ehrenmitgliedern
- 6 Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen; das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendvollversammlung sind alle Vereinsmitglieder zwischen 7 und 18 Jahren sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes oder der Abteilungsleitung der der Antragsteller beitreten will, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Aufnahmegebühr kann von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Sie ist unanfechtbar.

Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein durch Beschluß des Vorstandes.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluß aus dem Verein
3. durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß schriftlich bis spätestens 1. Dezember dem Vorstand angezeigt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.

Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt. Das Gleiche gilt für gemäß § 15 gegen das Mitglied verhängte Strafen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Ausschließungsgründe können sein,

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
2. bei groben Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört,
3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Der vom Vorstand gefaßte Ausschlußbeschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem betroffene Mitglied kein Berufungsrecht zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Vereinsleben regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.

Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund.

## § 8 Beiträge und Dienstleistungen

Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge soll über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr, bis zu 20 %, verpflichtet werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jährlich zum 01. März des Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Erst mit der Bezahlung des vollen Jahresbeitrages ist die Spielberechtigung gegeben.

Neu aufgenommene Mitglieder haben außer dem Jahresbeitrag die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeiträge erfolgt über die Homepage des Vereins mit einer Vorlaufzeit von mindestens 1 Arbeitstag vor Fälligkeit. Alle anderen Einzüge wie z.B. Platzumlage oder Trainingsgebühr werden zum jeweils individuell vereinbarten Fälligkeitstag ohne weitere Vorankündigung eingezogen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.

Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Abteilungen können einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Dienstleistungen (siehe §14 ).

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsversammlung
4. die Abteilungsleitungen

## § 10 Die Hauptversammlung

### a) Die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in das Blättle Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt (Herausgeber: Grübel Verlags- und Werbe GmbH) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Nicht in Weinstadt wohnende Mitglieder sind eben-falls mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer sowie des Schriftführers und der Abteilungsleiter,
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Beschlußfassung über Anträge
5. Neuwahlen.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung.

Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ( §7 ) gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist

### b) Die außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden ( Stellvertreter )
3. dem 3. Vorsitzenden ( Wirtschaftsführer )
4. dem 4. Vorsitzenden ( Verwaltung )

Als erweiterter Vorstand

5. dem Kassierer (in)
6. dem Schriftführer
7. den Abteilungsleitern
8. den AH - Leitern
9. den Vertretern der Jugend (Jugendleiter, stellvertretender Jugendleiter, Jugendkassierer (in)
10. bis zu fünf Beisitzer

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, für die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes, für die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes, für die Festlegung von größeren und nicht nur eine Abteilung betreffenden Veranstaltungen sowie für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und den Vertretern der AH, wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Abteilungs- und AH-Leiter werden auf der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt ( siehe § 14 ). Sie sind von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(geändert auf der Hauptversammlung am 10.06.2005 )

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der 4. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der 2., 3. und 4. Vorsitzende sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

## § 12 Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse sowohl des Vereins als auch der Abteilungen zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

### **§ 13 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, insbesondere Benutzungsordnungen, eine Ehrenordnung und eine Beitragsordnung.

### **§ 14 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet werden.

Die Geschäfte der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geführt. Bei Bedarf kann eine Abteilung einen Abteilungsausschuß bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Wahl des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleitung erfolgt in der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsleiter ist von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Die Abteilungen sind fachlich selbständige und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie verwalten die ihnen durch den Gesamthaushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassierer und der Kassenprüfung des Vereins.

Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und Jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie sonstige Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder verbindlich zu beschließen. § 8 bleibt hiervon unberührt.

Abteilungen sind verpflichtet, den Vorsitzenden und den Vereinskassierer zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesen die Tagesordnung bekanntzugeben.

Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Sportbetriebes sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.

Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu Verbuchen. Bei Auflösung, Selbständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen beim Hauptverein.

Die Abteilungen sind berechtigt sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

## **§ 15 Strafbestimmungen**

Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 6 vorgesehenen Ausschlußregelung einer Vereinsdisziplinalgewalt.

Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt, sowie den Beschlüssen und Weisungen nicht Folge leistet.

Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluß vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.

Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen.

Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Disziplinalgewalt auszuüben.

Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

## **§ 16 Haftung**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen entstanden sind, haftet der SCW nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für welche der SCW nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Ehrenamtlich tätige haften nur für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Weinstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

## § 18 Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedes Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Versammlung am 17. März 2014 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weinstadt, 17.03.2014.

.....  
Vorstand

.....  
Schriftführer